

So handelte es sich bei der Mitarbeit im ÖRK letztlich um eine Verlängerung der sowjetischen Außenpolitik. Es ging darum, die sowjetische Außenpolitik (z. T. aber auch – in Sachen Religionsfreiheit und Menschenrechte – die Innenpolitik) als human und friedensorientiert zu verkaufen und kritische westliche Stimmen als Lügen zu diffamieren.

Der Dialog der ROK mit den protestantischen Kirchen (etwa die Arnoldshainer Gespräche mit der EKD und die Zagorsker Gespräche mit dem Kirchenbund der DDR) waren stets durch eine gewisse *Schräglage* bestimmt. Von evangelischer Seite übersah man gern, daß bei aller persönlichen Sympathie und Wertschätzung der Protestantismus in orthodoxen Augen nichts anderes darstellt als eine Häresie. Von Gesprächsteilnehmern wurde denn auch das wirkliche Interesse der russischen Vertreter an den Gesprächen als relativ gering geschildert. Der russischen Seite ging es in erster Linie darum, überhaupt Kontakte mit dem Westen zu haben und Finanz- und Sachunterstützung aus Deutschland zu erhalten.

Die Beziehungen zwischen katholischer Kirche und ROK haben eine andere Qualität. Sie sind kontroverser und schwieriger als zu den Protestanten. In den letzten Jahren hatten sich relativ gute Kontakte zwischen dem Vatikan und dem Moskauer Patriarchat angebahnt. Diese Entwicklung kam zum Abbruch, als die Moskauer Kirche feststellen mußte, daß Johannes Paul II. nicht bereit war, den guten Beziehungen zu Moskau bzw. zur Orthodoxie die griechisch-katholischen Unierten in der Ukraine zu opfern. Als sich Rom für die unierten Ukrainer (obwohl nicht unbedingt mit voller Kraft) einsetzte, seitdem diese sich Mitte der 60er Jahre als eine beachtliche Kraft erwiesen und seit Dezemebr 1989 wieder öffentlich auftreten durften, ist das Klima zwischen Vatikan und Russischer Kirche abgekühlt. Der Versuch des Papstes, in den endlosen Streitigkeiten zwischen Anhängern des Patriarchats und Unierten, wo es meistens um frühere unierte, seit 1946 aber von den Orthodoxen benutzte Kirchen geht, die ukrainischen Unierten zu einer maßvollen Gangart zu bewegen, wird zwar vom Patriarchat anerkannt.

Aber die Beziehungen kühlten sich weiter ab, seitdem die katholische Kirche ohne konstruktive Kontaktaufnahme mit dem Patriarchat eine eigene Kirchenstruktur in der zusammenbrechenden Sowjetunion aufbaute – so sagen jedenfalls die Orthodoxen, aus Rom wird dem widersprochen. Bitter vermerkt man bei der ROK, daß der Kern katholischer Gemeinden in Rußland z. B. nicht mehr polnische oder deutsche Greise, sondern junge Russen sind – Vertreter fast durchweg der Intelligenz, die im Freundeskreis missionarisch wirken. Daß das orthodoxe Patriarchat so allergisch auf diese katholischen Aktivitäten reagiert (mit Vorwürfen und Anklagen der Proselytenmacherei usw.), hängt zum Teil damit zusammen, daß der Katholizismus in der früheren Sowjetunion sich weniger als der römische, sondern als der *polnische* Katholizismus präsentiert. Wer die komplizierten und belasteten Beziehungen zwischen Russen und Polen kennt, den wird die heftige Reaktion auf russisch-orthodoxer Seite gegenüber dem Einstieg der katholischen Kirche mit polnischer Akzentuierung auf orthodoxem Boden nicht verwundern. Bis auf den Bischof in Novosibirsk, den Deutschen *Joseph Werth* aus Karaganda, sind alle katholischen Bischöfe auf früher sowjetischem Boden Polen und sind fast alle Priester, auch die deutschen, mittlerweile Angehörige polnischer Orden.

Beziehungen der ROK zu anderen Religionsgemeinschaften im Lande gibt es vorerst wenige. Zu den (überwiegend deutschen) Lutheranern gibt es gute Kontakte. Den Baptisten, Pfingstchristen u. a. hingegen wird nachgesagt, daß sie unter den Orthodoxen Proselyten machen – die Reaktionen sind entsprechend schmerz- und zorngeprägt.

Es wäre gewiß beglückend, könnte die Russisch-Orthodoxe Kirche zur geistigen Gesundung des gequälten Rußland Wesentliches beitragen. Dem, der durch das Land reist, kommen allerdings Zweifel, ob sie jetzt dazu in der Lage ist. Zu tief sitzen die Wunden, die ihr das Sowjetregime geschlagen hat. Aber vielleicht kann das Wunder, auf das man in Rußland und allmählich auch außerhalb Rußlands als einzig möglich scheinende Rettung hofft, trotz aller Schwäche und innerer Schwierigkeiten von der Russisch-Orthodoxen Kirche ausgehen. *Gerd Stricker*

Fristenregelung und Pflichtberatung

Ein Diskussionsbeitrag zur anstehenden Neuregelung des § 218

Daß sich der Deutsche Bundestag bei der durch den Einigungsvertrag notwendig gewordenen gesetzlichen Regelung des Abtreibungsstrafrechts für eine Fristenregelung oder eine ihr nabekommende Indikationsregelung entscheiden wird, ist wahrscheinlich. Was geschieht dann mit der Beratung, die in allen vorliegenden Gesetzentwürfen außer dem chancenlosen von PDS und Bündnis 90/Die Grünen eine wichtige Rolle spielt? Aus ihrer langen Erfahrung mit der Beratungspraxis lehnt Elisabeth Buschmann

die Einführung einer Pflichtberatung im Falle einer Fristenregelung ab: Beide sind ihrer Meinung nach fachlich und ethisch nicht miteinander zu vereinbaren. Frau Buschmann war bis zu ihrer Zurrubesetzung Leiterin des Referats Familienhilfe im Deutschen Caritasverband.

Die Diskussion um den richtigen Weg oder von einer Mehrheit der Bundestagsabgeordneten zu akzeptierenden Weg zur strafrechtlichen Regelung des Schwangerschafts-

abbruchs erhitzt zu Recht die Gemüter vieler Menschen. Unsere Gesellschaft kann und darf sich nicht aus der Verantwortung verabschieden, wenn es um den Schutz des ungeborenen Lebens geht. Vielmehr gilt es, ihn zu sichern über *bessere soziale Rahmenbedingungen* für Mütter, Kinder und Familien, über eine lebensbejahende Einstellung der Menschen und – als Grenzmarkierung – über das *Strafrecht*. Bei einer strafrechtlichen Regelung kann nur die medizinische Indikation in der Abwägung gleichwertiger Rechtsgüter (Leben der Mutter und Leben des ungeborenen Kindes) einen Rechtfertigungsgrund darstellen, während eine psychosoziale Notlage als Strafausschließungsgrund gelten kann, wenn die Notlage „eini-germaßen objektiv“ durch einen Dritten (z. B. einem Arzt, der nicht den Schwangerschaftsabbruch vornimmt) festgestellt und in der Schwere an der medizinischen Indikation gemessen wird. Diese Anmerkung macht deutlich, daß der Mehrheitsentwurf der CDU/CSU auch bei Würdigung der positiven Weiterentwicklung der jetzigen Gesetzeslage in den alten Bundesländern (z. B. keine soziale Beratung durch den Arzt, Beratung vor Indikationsfeststellung, Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch durch einen Dritten, z. B. Vater des Kindes, als Straftatbestand) große Mängel aufweist (z. B. keine Bezugsgröße für die psychosoziale Indikation, Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch durch denselben Arzt – möglicherweise in direktem zeitlichem Zusammenhang). Bei allen Gesetzentwürfen – mit Ausnahme dem der PDS und dem des Bündnis 90/Die Grünen, die eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs für richtig halten – spielt die psychosoziale Beratung eine wichtige Rolle.

Was kann die Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens und zur Hilfe für die Frau tun?

Beratung baut auf einer professionellen, zwischenmenschlichen Beziehung auf, die der betroffenen Mutter zur Wahrnehmung ihrer vollen Situation verhelfen soll (z. B. äußere Gegebenheiten, Einstellung zur Schwangerschaft und zum ungeborenen Kind, Erfahrungen mit der eigenen Lebensgeschichte, eigene Lebensperspektive, Vorstellung über die Mutterrolle, Beziehung zum Partner, Werte und Einstellungen sowie Gründe, die sich auf den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch oder auf das Leben des Kindes beziehen).

Viele Frauen geraten durch die Schwangerschaft in Panik, die den Blick auf die volle Realität verstellt. In dem prozeßhaften Geschehen der Beratung kann eine bessere Transparenz ermöglicht werden, indem die verschiedenen Aspekte gemeinsam sortiert und gewichtet werden. Darüber hinaus kann die Beratung aber auch zu neuen Gesichtspunkten verhelfen, die z. B. das ungeborene Kind und die Lebensperspektiven von Mutter und Kind oder die Verstärkung der positiven Einstellung der Mutter zum Kind betreffen.

In nicht wenigen Fällen benötigen die Ratsuchenden *Hil-*

fen der verschiedensten Art, die von der Information über Rechtsansprüche und deren Realisierung bis zu vielfältigen sozialen Hilfen (spätere Versorgung des Kindes, Abschluß der Ausbildung, Sicherung der Arbeitsstelle, Kontaktaufnahme zu den Eltern usw.) und finanziellen Hilfen reichen (z. B. Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens, Landesstiftung, kommunale Hilfsfonds, diözesane Hilfsfonds, Spenden). Für die Entscheidungsfindung, aber auch zum Durchtragen der Entscheidung sind individuelle Hilfen als Antwort auf individuelle Notlagen unerlässlich. Beratung und Vermittlung von Hilfen als integrativer Prozeß sind angewiesen auf eine Vertrauensbeziehung. Außerdem muß die Ratsuchende die Gewißheit haben, daß sie bei Bedarf auf eine langfristige Begleitung bauen kann.

Beratung setzt in der Regel die *freiwillige* Inanspruchnahme durch die Ratsuchende voraus. Probleme und Konflikte belasten im allgemeinen so sehr, daß alle Hoffnung für deren Lösung in einer intensiven Beratung gesehen wird. Deshalb ist die Ratsuchende besonders motiviert, die Beratung für sich als notwendig zu akzeptieren. Diese Freiwilligkeit und die Motivation zur Beratung ist in allen Fachbereichen (z. B. Eheberatung, Erziehungsberatung, Suchtberatung) ein unaufgebbares Prinzip. Dies um so mehr, als die Beratung sich meist auch auf das sehr persönliche Innenleben der Ratsuchenden bezieht und von ihr die Bereitschaft zur Offenheit im Beratungsprozeß erfordert.

Wenn bei der Beratung von der Voraussetzung der Freiwilligkeit abgewichen wird, müssen sehr gewichtige Gründe und besondere Rahmenbedingungen vorhanden sein. Bei Einführung der Pflichtberatung im Jahr 1976 war ausschlaggebend, den Schutz des ungeborenen Kindes durch die Beratung zu verbessern und die Hemmschwelle, die viele Frauen vor Inanspruchnahme der Beratung haben, zu überwinden. Nach den Erfahrungen katholischer Beratungsstellen ist die fehlende Freiwilligkeit bei der bisherigen Indikationsregelung kein unüberwindbares Hindernis für eine vertrauensvolle Beratung. Beraterinnen haben es vermocht, unter schwierigen Bedingungen den erforderlichen Freiraum für die Mitwirkung der Ratsuchenden zu schaffen. Andere Träger von Beratungsstellen sehen die Chancen der Pflichtberatung auch bei der jetzigen Indikationsregelung als nicht gegeben an. Für sie ist die Pflichtberatung eine Zwangsberatung. Das macht ihre negative Einschätzung mehr als deutlich!

Die Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre zeigen, daß von den Trägern der anerkannten Beratungsstellen eine *breite Palette des Beratungsverständnisses* vertreten wird. Während das Selbstverständnis der katholischen Beratungsstellen vom Deutschen Caritasverband und Sozialdienst katholischer Frauen mit Ziel und Auftrag der Pflichtberatung nach dem Gesetz und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt und die Beratungsstellen sich damit explizit für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Frau einsetzen, trifft dies für manche Beratungsstellen anderer Träger nicht zu. Sie leh-

nen eine „Zielvorgabe“ ab. Dies trifft auf Pro Familia und Arbeiterwohlfahrt ebenso zu wie auf manche Beratungsstellen der Diakonie. Neben einer wertneutralen Beratung, die den Schwangerschaftsabbruch als eine mögliche Strategie zur Konfliktlösung ansieht, gibt es das engagierte Eintreten von Beraterinnen und Trägern gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 218 StGB. So ist z. B. in einer Stellenausschreibung von Pro Familia für eine Beraterin zu lesen: „... Natürlich wünschen wir uns eine Frau mit feministischem Blick und eine klare Haltung gegen den § 218...“.

Viele dieser Beratungsstellen lehnen auch die Vermittlung von Hilfen ab, sei dies aus methodischen oder aus ideologischen Gründen (z. B. Bundesstiftung). Sie sehen in der Vermittlung von Hilfen im Beratungsprozeß die Gefahr der Manipulation der Frau oder ein „Abkaufen“ des Kindes. Nicht wenige Beratungsstellen gehen davon aus, daß nur das zum Inhalt der Beratung gemacht werden darf, was die Frau von sich aus einbringt. Bei einer Pluralität der Beratungsstellen im Einzugsgebiet kann die Frau jede ernsthafte Reflexion über Schwangerschaftsabbruch oder Leben des Kindes vermeiden, da die Beratungspraxis, wie oben geschildert, weit auseinanderdriftet – und das ohne Aberkennung der staatlichen Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden! So entsteht heute schon der Eindruck, daß die Pflichtberatung als staatliche Auflage obsolet geworden ist.

Hat die weitere rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs Einfluß auf die Beratung?

Bei der bisherigen *Indikationsregelung* in den alten Bundesländern sollte versucht werden, die Strafausschließungsgründe durch den Arzt „einigermaßen objektiv“ festzustellen, während die Beratung durch drei wichtige Aufgaben gekennzeichnet ist:

- Die Frau in ihrer Not ernst nehmen, ihr den Weg zum Kind erschließen, unabhängig davon, ob eine Indikation vorliegt oder nicht. Beratung und Vermittlung von Hilfen als ein integrativer Prozeß kann die Entscheidungsfindung erleichtern. Die Beratung kann aber keinesfalls die Entscheidung darüber ersetzen, ob ein Strafausschließungsgrund vorliegt oder nicht.
- Die Beratung soll darüber hinaus der Mutter helfen, die Ablehnung einer Indikationsfeststellung durch den Arzt zu akzeptieren und auch das Kind anzunehmen.
- Beratung und Hilfe für Frauen nach Schwangerschaftsabbruch. (Dies aber ist nicht Teil der Pflichtberatung.)

Unter den Voraussetzungen einer echten Indikationsregelung hat die Pflichtberatung einen berechtigten Platz, wenn die Träger der Beratungsstellen sich mit dem Gesetzgeber auf ein Grundverständnis ihrer Arbeit verständigen. Also muß eine Pflichtberatung gewährleisten, daß die Ratsuchenden in allen Beratungsgesprächen zu einer ernst zu nehmenden Reflexion ihrer Entscheidung kommen, die dem Lebensrecht des Kindes gerecht wird.

Bei einer *Fristenregelung* (oder „Pro-forma-Indikationsregelung“), in der die letzte Entscheidung für den Schwangerschaftsabbruch – d. h. auch für die Indikationsfeststellung – bei der Frau liegt, ist die Voraussetzung für eine Pflichtberatung eine völlig andere. Es wird der Frau zugetraut – zugemutet –, die Verantwortung für den Schwangerschaftsabbruch ganz allein zu tragen. Da die Fristenregelung eine objektive Notlage nicht zur Bedingung eines Schwangerschaftsabbruchs macht, stützt die Pflichtberatung – gewollt oder ungewollt – dieses System. Im Folgenden wird versucht, ernsthafte Fragen, die bei Überlegungen zur Pflichtberatung im Rahmen einer Fristenregelung immer wieder gestellt werden, zu behandeln:

1. Werden Frauen – unabhängig von jeder gesetzlichen Regelung – mehrheitlich ambivalent sein gegenüber der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, und liegt darin die Chance der Pflichtberatung, der Frau zu einer verantwortlichen Entscheidung zu verhelfen? Dazu ist festzustellen: Die Situation der Frau und damit der Pflichtberatung ändert sich bei der Fristenregelung, weil ihr und ihrer Umwelt bewußt ist, daß sie allein die Entscheidung für oder gegen den Schwangerschaftsabbruch zu treffen hat. Der Entscheidungsprozeß wird daher in der Regel schon vor dem Aufsuchen der Beratungsstelle abgeschlossen sein. So wird die Pflichtberatung vielfach zu einer reinen Formvorschrift, die vor dem Abbruch zu erfüllen ist. Zudem wird sie von sehr vielen Frauen als unzumutbare Hürde empfunden; Unterstützung finden sie darin von vielen Frauengruppen.

2. Haben unentschiedene Frauen „Schwellenangst vor der Beratungsstelle“, und kann die Pflichtberatung helfen, diese zu überwinden? Darauf ist zu antworten, daß die Schwellenangst vermutlich nicht ganz abzubauen ist. Sie könnte allerdings durch ein besseres öffentliches Klima für eine freiwillige Beratung vermindert werden.

3. Kann die Pflichtberatung den Frauen helfen, die unter massivem Druck des Partners zum Schwangerschaftsabbruch stehen? – In diesen Fällen kann die Beratung der Frau zwar helfen, ihren eigenen Wunsch klarer zu erkennen, dem Partner gegenüber kann die Frau sich aber bei der getroffenen Entscheidung nicht auf die Beratungsstelle berufen. Diese Entscheidung liegt allein in ihrer Verantwortung, und das weiß auch der Partner.

4. Ist die Pflichtberatung letztendlich doch zumutbar, auch wenn vielleicht auf diesem Weg nur relativ wenige Frauen zu einem echten Reflexionsprozeß finden, sie sich um des Kindes willen, aber auch um ihrer selbst willen, gegen den Schwangerschaftsabbruch entscheiden? Dazu ist zu bemerken: Das Instrument der Pflichtberatung ist nicht nur wegen des weithin vorher abgeschlossenen Entscheidungsprozesses bei der Fristenregelung in Frage zu stellen, sondern auch wegen des im Grundsatz differierenden Selbstverständnisses der Beratungsstellen. Viele Beratungsstellen lehnen z. B. die Ziel- und Aufgabenumschreibung der Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens durch den Gesetzgeber ab und erklären die

Pflichtberatung zur Zwangsberatung. Wer aber die Beratung als Zwangsberatung versteht, kann den vom Gesetzgeber intendierten positiven Beitrag zum Lebensschutz kaum leisten.

5. Kann die wertneutrale Beratung durch gesetzliche Auflagen bzw. durch genau umschriebene Aufgaben der Beratungsstellen auf das Ziel des Schutzes ungeborenen Lebens festgelegt werden? Die Erfahrungen mit dem heutigen pluralen Beratungssystem zeigen, daß viele Beratungsstellen sich bisher nicht an den Auftrag des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts gehalten und sich in der Öffentlichkeit auch anders dargestellt haben. Beratung ist ein sehr vertraulicher Vorgang. Wenn die Beraterinnen und die Träger der Beratungsstellen nicht vom Inhalt des gesetzlichen Auftrags überzeugt sind, kann die Beratung nicht im Sinne des Lebensschutzes geprägt sein.

6. Kann die gesetzliche Beratungspflicht der Öffentlichkeit verdeutlichen, wie schwer die Entscheidung pro oder contra Schwangerschaftsabbruch wiegt und dadurch zur Prägung der öffentlichen Meinung für den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens beitragen? – Dieses Argument verliert insofern an Wert, als schon dem strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens keinerlei Beeinflussung der Werte und Einstellungen in der Gesellschaft zugetraut wird.

7. Sind die Politiker verpflichtet, jede nur denkbare Möglichkeit zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Pflichtberatung zu nützen? – Ohne Zweifel glauben viele Politiker, daß sie mit der Pflichtberatung bei der Fristenregelung einen positiven Beitrag leisten. Dabei sind bei ihnen ganz unterschiedliche Motive zu vermuten. Die einen meinen, Beratung sei ein rein informativer Vorgang, ein Vorgang des guten Zuredens und vielleicht des „Mahns der Mutter an das Lebensrecht des ungeborenen menschlichen Lebens“ (BVerfG). Beratung ist aber ein äußerst komplizierter Prozeß, der sehr gute Rahmenbedingungen braucht.

Andere Politiker haben in der Vergangenheit vehement Partei gegen die Pflichtberatung als Zwangsberatung und der damit gegebenen Diskriminierung der Frauen ergriffen. Ihr Meinungswandel liegt kaum in grundsätzlichen

Erwägungen, sondern ist durch den Blick auf das Bundesverfassungsgericht bestimmt. Es dürfte aber nicht ausreichen, wenn das Gesetz zwar auf dem Papier verfassungsgemäß wäre, der Gesetzgeber aber in Kauf nimmt, daß viele Beratungsstellen den gesetzlichen Auftrag unterlaufen. Dies wiegt insoweit um so mehr, als die Beratung den strafrechtlichen Schutz ersetzen soll.

Wenn die Pflichtberatung im Rahmen einer Fristenregelung zur einzigen „Vorschaltstation“ vor dem Schwangerschaftsabbruch gemacht wird, stellen sich auch schwerwiegende ethische Fragen. Diese müssen von Fachleuten ebenso bedacht wie beantwortet werden.

Beratung kann nur freiwillig sein

Wie bereits erwähnt, ist Beratung ein sehr empfindliches Instrument, sie kann von Politikern nicht verordnet werden, wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen. Das gilt ebenso für die Indikationsregelung, ist aber in den Auswirkungen nicht so schwerwiegend wie bei der Fristenregelung. Bei einer Fristenregelung kann es nur das Angebot einer freiwilligen Beratung geben, das der Gesetzgeber mit einem *Rechtsanspruch* ausstatten muß. Demnach ist der Gesetzgeber verpflichtet, für ein ausreichendes plurales Angebot zu sorgen.

Man kann davon ausgehen, daß es für den Rechtsanspruch auf Beratung in der Öffentlichkeit ein sehr viel besseres Klima gibt als für die Pflichtberatung. Viele Fachleute der verschiedensten Richtungen, aber auch Vertreterinnen und Vertreter eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch sehen die Notwendigkeit, daß Frauen auf eine umfassende Beratung zurückgreifen können. Dies läßt hoffen, daß ambivalente Frauen auch in Zukunft zur Inanspruchnahme der Beratung motiviert werden können. Weder Kirche noch Gesellschaft dürfen – auch bei einem Gesetz mit fehlendem Rechtsschutz für das ungeborene Kind – sich der Beratung und der Hilfe für die Frauen entziehen. Dann aber müssen die Rahmenbedingungen neu gesetzt werden und der Verantwortung der Frau entsprechend von einer freiwilligen Beratung ausgehen.

Pflichtberatung und Fristenregelung sind fachlich und ethisch nicht miteinander vereinbar. Dies sollte man im Vorfeld der weiteren gesetzlichen Beratungen bedenken.

· Elisabeth Buschmann

Kurzinformationen

Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt entzog Eugen Drewermann die Predigtbefugnis

Per Dekret vom 9. Januar entzog der Paderborner Erzbischof *Johannes Joachim Degenhardt* dem Priester und Psychotherapeuten *Eugen Drewermann* bis auf weiteres die Predigtbefugnis, nachdem er ihm am 7. Oktober des letzten Jahres die Lehrererlaubnis entzogen hatte (vgl.

HK November 1991, 498 f.). Als Gründe dafür gab er verschiedene Äußerungen Drewermanns in zahlreichen, seit Oktober 1991 gegebenen Interviews an, vor allem das Spiegel-Gespräch in der Ausgabe vom 23. Dezember 1991. Als solche Äußerungen Drewermanns nannte Degenhardt „Abweichungen von der Glaubenslehre der katholischen Kirche über die Einsetzung der Sakramente, vor allem auch der Eucharistie und des Priestertums